



FREUNDE DER AARGAUISCHEN KUNSTSAMMLUNG

STATUTEN

I. Name und Sitz

§1 Unter dem Namen „FREUNDE DER AARGAUISCHEN KUNSTSAMMLUNG“ besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§2 Der Verein bezweckt die Förderung des Aargauer Kunsthauses. Zu diesem Zweck erwirbt er insbesondere Kunstwerke für die Aargauische Kunstsammlung. Ferner kann er, soweit es seine Mittel erlauben, Wechselausstellungen des Aargauer Kunsthauses mitfinanzieren.

Vom Verein gekaufte Kunstwerke werden dem Aargauischen Kunstverein geschenkt und erhalten den Vermerk „geschenkt von den Freunden der Aargauischen Kunstsammlung (Jahreszahl)“.

III. Mittel

§3 Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Einmaligen Beiträgen lebenslänglicher Mitglieder
3. Vermächtnissen und Schenkungen
4. Spenden
5. Zinsen
6. Erträgen aus Sammlungen

IV. Organisation

§4 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung der Mitglieder
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

§5 Die Generalversammlung für Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich im Verlaufe des 1. Quartals stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand bei Bedarf angeordnet werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Nennung der Traktanden in schriftlicher Eingabe verlangen.

§6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident oder die Präsidentin des Aargauischen Kunstvereins und die Direktion des Aargauer Kunsthauses sind ebenfalls stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium der Freunde der Aargauischen Kunstsammlung den Stichentscheid.

§7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht wenigstens drei anwesende Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

§8 Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens:

1. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
2. Bericht des Direktors/der Direktorin
3. Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen
5. Anträge des Vorstandes
6. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

B Vorstand

§9 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin des Aargauischen Kunstvereins und der Direktor/die Direktorin des Aargauer Kunsthauses sollen ihm angehören. Bei Entscheiden über Ankäufe hat die Direktion bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und anschliessend aus deren Mitte das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederwahl möglich. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des bestehenden Vorstandes ein.

§10 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin – vorbehaltlich der Regelung bei Ankäufen gemäss §9 – den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§11 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.
2. Geschäftsführungen und Wahrung der Interessen des Vereins.
3. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit dem Aktuarat oder einem anderen Vorstandsmitglied.
5. Einberufung der Generalversammlung.

C Die Rechnungsrevisoren

§12 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.

§13 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Mitglieder

§14 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Als Kollektivmitglied können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter an die Generalversammlung der Mitglieder delegieren.

Für besondere Verdienste kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen maximal:

Einzelmitglied (inkl. Partner)	Fr. 1'250.-
Kollektivmitglied	Fr. 1'500.-
Einzelmitglied auf Lebenszeit	Fr. 40'000.-

Im Rahmen dieser Limiten werden die jährlichen Mitgliederbeiträge von der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und der Direktor/die Direktorin des Aargauer Kunsthauses sind von der Beitragspflicht befreit.

- §15 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung durch ein Vorstandsmitglied. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine briefliche Aufnahme-Bestätigung, ein Exemplar der Statuten sowie ein Verzeichnis der bisher angekauften Kunstwerke und ein Mitgliederverzeichnis.

Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglieder des Aargauischen Kunstvereins. Die Beitragspflicht beim Aargauischen Kunstverein entfällt.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen und es hat den Jahresbeitrag ohne Rücksicht für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

VI. Ankauf von Kunstwerken

- §16 In der Regel schlägt das Direktorium des Aargauer Kunsthauses dem Vorstand Kunstwerke zum Ankauf vor. Vorschläge von Mitgliedern des Vereins werden durch den Vorstand begutachtet.

Der Vorstand kann über Ankäufe nur beschliessen, wenn der Direktor/die Direktorin an der betreffenden Vorstandssitzung anwesend ist und sein/ihr Stimmrecht ausüben kann, oder wenn diese Stimme dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich delegiert wird.

- §17 Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von max. Fr. 10'000.- jährlich. Höhere Ausgaben dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch eine Generalversammlung getätigt werden.
- §18 Das in den §§ 16, 17 beschriebene Beschlussverfahren gilt analog auch für die Mitfinanzierung von Wechselausstellungen gemäss § 2 Abs. 1 zweiter Satz.

VII. Rechnungsabschluss

- §19 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden am 30. September fällig.

VIII. Auflösung

§20 Für die allfällige Auflösung des Vereins ist eine besondere Generalversammlung einzuberufen. Um einen gültigen Auflösungsbeschluss zu fassen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, wobei eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an den Aargauischen Kunstverein über.

IX. Schlussbestimmungen

§21 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2003 genehmigt. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 1944 genehmigten Statuten, welche durch die Generalversammlungen vom 20. September 1947, 28. Juni 1989 und 22. Juni 1993 abgeändert wurden. Ergänzungen an den Generalversammlungen vom 26. März 2007 (§14), vom 8. Mai 2008 (§ 9 und §14), vom 14. Mai 2012 (§ 2, § 14, § 15) und vom 18. Mai 2022 (§ 5 und Anpassung der Gender).

Aarau, 31. Mai 2022

Die Präsidentin: sign. Maja Husistein



Die Aktuarin: sign. Maja Wanner

